

Legal Alert

Neues Gesetz über Wettbewerbs- und Verbraucherschutz

Marz 2007

Am 16. Februar 2007 hat der polnische Sejm ein neues Gesetz über Wettbewerbs- und Verbraucherschutz verabschiedet. Der nächste Schritt soll nun die Unterzeichnung durch den Staatspräsidenten sein; es wird nach 30 Tagen ab Bekanntmachung in Kraft treten.

Gründe für die Änderungen

Das neue Gesetz wurde vom Amt für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz (Kartellamt) ausgearbeitet. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, die polnischen Rechtsvorschriften an die Anforderungen der Verordnung 2006/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden (Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz) anzupassen. Nach Ansicht des Entwurfsverfassers soll das Gesetz zur Steigerung der Arbeitseffektivität des Kartellamtspräsidenten beitragen.

Die wichtigste Änderungen

Das neue Gesetz führt einige wesentliche und eine Reihe geringfügiger Änderungen ein, die die bisherigen Vorschriftenregelungen neu ordnen. Zu den wesentlichen Änderungen gehören:

1. Abschaffung der Antragsverfahren
– Einführung der Anzeigen unerlaubter wettbewerbsbeschränkender Handlungen. Laut dem bisher geltenden Gesetz kann ein kartellrechtliches Verfahren gegen einen Unternehmer beantragt werden. Der Präsident des Kartellamtes hat das Verfahren auf Antrag einzuleiten und zugleich ist er an den Antragsumfang gebunden. Gemäß den Statistiken des Kartellamtes enden die meisten dieser Verfahren mit einem Nichtfeststellungsbescheid.

Die neue Regelung verzichtet völlig auf Antragsverfahren. Das kartellrechtliche Verfahren wird ausschließlich von Amts wegen eingeleitet. An Stelle des Antrags auf Einleitung des Verfahrens sieht das neue Gesetz die Möglichkeit vor, eine Anzeige unerlaubter Handlungen zu erstatten. Die Anzeige wird für den Kartellamtspräsidenten nicht bindend sein, sie kann aber die Grundlage für die Einleitung des Verfahrens von Amts wegen darstellen. Dadurch kann der Präsident des Kartellamtes die Arbeit seiner Behörde auf Verfahren zu gravierendsten Gesetzverletzungen konzentrieren.



2. Berechtigung des Kartellamtspräsidenten, Geldstrafen gegen Unternehmer zu verhängen, die sich Handlungen, die gegen die Kollektivinteressen der Verbraucher verstoßen, zuschulden kommen lassen.

Bisher wurden laut Gesetz keine Geldstrafen für Verstöße gegen Kollektivinteressen der Verbraucher vorgesehen.

Das neue Gesetz sieht vor, dass Aktivitäten, die gegen die Kollektivinteressen der Verbraucher verstoßen, gleichermaßen geahndet werden wie übrige wettbewerbsbeschränkende Praktiken (unerlaubte Abmachungen und Missbrauch der innehabenden Stellung) in einer Höhe von höchstens 10% der Einnahmen des Unternehmers im Jahr, das dem Jahr der Bescheiderlassung vorangegangen ist. Der Ansicht des Kartellamtes nach wird die Möglichkeit, die Geldstrafen für Verstöße gegen Kollektivinteressen der Verbraucher zu verhängen, ein wirksames Instrument zur Bekämpfung dieses Vorkommens sein.

3. Anhebung von Umsatzgrenzwerten, ab denen Zusammenschlussteilnehmer eine Genehmigung des Kartellamtspräsidenten zum Zusammenschluss einholen müssen.

Derzeit ist die Genehmigung des Kartellamtspräsidenten für Geschäfte erforderlich, an denen sich Unternehmer beteiligen, deren weltweiter Gesamtumsatz in der Anzeige vorangegangenen Jahres 50 Millionen Euro überschritten hat. Nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes gilt diese Genehmigungspflicht lediglich für Geschäfte, an denen sich Unternehmer beteiligen, deren weltweiter Gesamtumsatz eine Milliarde bzw. deren in Polen erzielte Gesamtumsatz 50 Millionen Euro überschritten hat. Diese Änderung bezweckt, nur die größten Zusammenschlüsse, die sich auf die Wettbewerbslage am jeweiligen Markt auswirken können, durch den Kartellamtspräsidenten überprüfen zu lassen.

Ansprechpartnerin:



Małgorzata Modzelewska de Raad
malgorzata.modzelewska@wierzbowski.pl
+48 22 50 50 792